



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Wettbürosteuersatzung
2	2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung
3	Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen)
4	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“
5	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“
6	Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)
7	Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Wettbürosteuersatzung

Vom 5. Juni 2019

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 4. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen

Artikel 1

Die Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum vom 24. September 2018 wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 1 wird das Wort „Wetterergebnisse“ durch das Wort „Wettereignisse“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Wettbürosteuersatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juni 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Vom 5. Juni 2019

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 6 und 9 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 4. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Rettungsmittel der Rettungswache (Rettungsmittelgebührensatzung) vom 25. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Beförderung“ wird wie folgt geändert**
 - a) **Erster Spiegelstrich „Krankentransportwagen“**
Die Angabe „301,00 Euro“ durch die Angabe „300,00 Euro“ ersetzt.
 - b) **Zweiter Spiegelstrich „Rettungswagen“**
Die Angabe „465,00 Euro“ durch die Angabe „483,00 Euro“ ersetzt.
2. **§ 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Notarzteinsatzfahrzeug“ wird wie folgt geändert:**
Die Angabe „375,00 Euro“ wird durch die Angabe „365,00 Euro“ ersetzt.
3. **§ 2 Absatz 1 Aufzählungspunkt „Einsatz Notärztin/Notarzt“ wird wie folgt geändert:**
Die Angabe „232,00 Euro“ wird durch die Angabe „284,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juni 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen)

Vom 5. Juni 2019

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 4. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Nutzungsberechtigung, -genehmigung	2
§ 3 Nutzungsordnung	3
§ 4 Nutzungszeiten	3
§ 5 Haftung	4
§ 6 Hausrecht, Zuwiderhandlungen	5
§ 7 Gebührenfreiheit	5
§ 8 Gebühren	5
§ 9 Gebührentarif	6
§ 10 Fälligkeit	6
§ 11 Ordnungswidrigkeit	6
§ 12 Datenschutzhinweis	7
§ 13 Inkrafttreten	7

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Beckum unterhält städtische Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie Außensportanlagen (Kampfbahnen und Spielfelder) – nachfolgend Sportanlagen genannt – und deren Ausstattung als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Sportanlagen stehen grundsätzlich der Stadt Beckum für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Soweit die städtischen Belange es zulassen, werden die Sportanlagen Nutzerinnen und Nutzern für sportliche Zwecke unter den in § 2 genannten Voraussetzungen unter Beachtung der städtischen Sportförderrichtlinien zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

- (3) Die Sportanlagen und deren Ausstattung sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Verschmutzungen sind zu vermeiden. Insbesondere sind unnötiger Lärm und sonstige Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke zu unterlassen, die geeignet sind, ein gutnachbarliches Verhältnis zwischen den Nutzerinnen und Nutzern der Sportanlagen und den Bewohnerinnen und Bewohnern benachbarter Grundstücke zu gefährden. Das Abbrennen von Pyrotechnik in den Sportanlagen ist nicht gestattet.
- (4) Über Nutzungen, die über die Regelungen in dieser Satzung hinausgehen, entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 2

Nutzungsberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Nutzung ist durch folgende Personenvereinigungen und Einrichtungen mit Sitz in Beckum möglich:
 - Beckumer Schulen,
 - Sportvereine und -verbände,
 - Weiterbildungseinrichtungen und
 - sonstige Gruppen.
- (2) Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage, Nutzungszeit oder Nutzungsdauer besteht kein Anspruch. Nutzerinnen und Nutzer können aus der erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Beckum herleiten.
- (3) Die Nutzung ist schriftlich bei der Stadt Beckum zu beantragen. Dabei ist die Person zu bezeichnen, die für die Erfüllung aller – sich unter anderem auch aus dieser Satzung ergebenden – Verpflichtungen verantwortlich ist (zum Beispiel Aufsichts- oder Lehrperson, Übungsleitung).
- (4) Die Nutzungsgenehmigung erfolgt schriftlich. Sie soll mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs versehen werden und kann weitere Nebenbestimmungen enthalten.
- (5) Der Widerruf erfolgt insbesondere wenn:
 - dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
 - Nutzerinnen oder Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen verstoßen haben oder
 - Nutzerinnen oder Nutzer die aufgrund dieser Satzung zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt haben.
- (6) Die Nutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Nutzungsaufgaben und dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

- (7) Bei der Vergabe der Nutzung und der Nutzungszeiten gilt folgende Reihenfolge:
1. Schulsport,
 2. Jugendsport in den Sportvereinen,
 3. Sport der dem Stadtsportverband Beckum e. V. angeschlossenen Sportvereine,
 4. Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule Beckum-Wadersloh,
 5. sonstige Gruppen.
- (8) Ferner gilt die Reihenfolge:
1. überregionale Veranstaltungen,
 2. Meisterschaftsspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele etc., die von den entsprechenden Sportverbänden festgestellt worden sind,
 3. Turniere und Freundschaftsspiele,
 4. Trainings- und Übungsbetrieb.
- Anträge auf vorrangige Berücksichtigung der unter Nummern 1 bis 3 genannten Veranstaltungen müssen der Stadt Beckum 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegen.
- (9) Personenvereinigungen und Einrichtungen, die dieselbe Sportanlage benutzen, haben ihre Spielpläne aufeinander abzustimmen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.

§ 3

Nutzungsordnung

Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister kann allgemeine Nutzungsordnungen und Nutzungsordnungen für einzelne Sportanlagen erlassen. Die Nutzerinnen und Nutzer sind an diese Nutzungsordnungen gebunden und dafür verantwortlich, dass auch Besucherinnen und Besucher die jeweilige Nutzungsordnung beachten.

§ 4

Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Für das Sportzentrum Harberg gelten die Nutzungszeiten werktäglich von 07:00 bis 21:15 Uhr sowie sonn- und feiertags von 09:00 bis 18:00 Uhr. Eine Nutzung außerhalb dieser Nutzungszeiten ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch die Stadt Beckum bestimmt werden. Nutzerinnen und Nutzer können hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Beckum herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW), des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und

ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) und des Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetzes NRW) sowie die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Beckum sind zu beachten.

- (4) Für die Überschreitung der Nutzungszeiten bei der Durchführung besonderer Veranstaltungen gelten die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Durchführung besonderer Veranstaltungen durch die zugelassenen Nutzerinnen und Nutzer ist rechtzeitig mit der Stadt Beckum abzustimmen.

§ 5 Haftung

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haften im gesetzlichen Umfang für alle Schäden an den Sportanlagen und deren Ausstattung, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind oder auf normalem Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Beckum haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzerinnen und Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage und deren Ausstattung entstanden sind. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer stellen die Stadt Beckum von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage und der Ausstattung entstehen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt Beckum, ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattung haftet die Stadt Beckum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht. Unberührt bleibt insbesondere die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch „Haftung des Grundstücksbesitzers“.
- (5) Die Stadt Beckum übernimmt für vereinseigene Ausstattung keine Haftung.

- 8 -

§ 6**Hausrecht, Zuwiderhandlungen**

- (1) Das Hausrecht in den Sportanlagen wird durch das mit der Aufsicht beauftragte Personal und während genehmigter Nutzungszeiten durch die Nutzerinnen und Nutzer beziehungsweise die verantwortliche Aufsichts- oder Lehrperson oder die Übungsleitung ausgeübt. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die dieser Satzung oder auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von beziehungsweise aus der Sportanlage verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung oder die Nutzungsordnungen verstoßen, kann von der Stadt Beckum ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 7**Gebührenfreiheit**

Im Rahmen der städtischen Sportförderung ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der Ausstattungen zu sportlichen Zwecken für folgende Nutzerinnen und Nutzer gebührenfrei:

- a) städtische Einrichtungen,
- b) Schulen und Einrichtungen der Weiterbildung nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen,
- c) Sportvereine, die einem dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossenen Fachverband angehören und Mitglied im Stadtsportverband Beckum e. V. sind oder ihren Sitz in Beckum haben,
- d) Sportverbände:
 - Stadtsportverband Beckum e. V.,
 - Kreissportbund Warendorf e. V. oder
 - dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. angeschlossene Fachverbände,
- e) Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe nach § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe,
- f) sonstige Einrichtungen, Vereine etc., die Sport im Rahmen der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung ausüben.

§ 8**Gebühren**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Nutzung der Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für alle freien Sportgemeinschaften und sonstigen Nutzerinnen und Nutzer, die nicht unter § 7 fallen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Sportanlage. Die Gebührenhöhe richtet sich nach § 9.

- (3) Gebührensuldnerin oder Gebührensuldner ist, wer die Sportanlage benutzt oder durch sie begünstigt wird oder wer ihre Nutzung beantragt oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat. Mehrere Gebührensuldnerinnen und Gebührensuldner haften gesamtsuldnerisch.

§ 9

Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung sind folgende Gebühren zu entrichten:

1 Hallen

- 1.1 Gymnastikhallen.....2,00 Euro/Stunde
- 1.2 Turn- und Sporthallen bis 530 Quadratmeter3,00 Euro/Stunde
Zweifachsporthallen je Hallenhälfte; Dreifachsporthallen je Hallendrittel
- 1.3 Sporthallen bis 960 Quadratmeter.....6,00 Euro/Stunde
- 1.4 Sporthallen größer als 960 Quadratmeter9,00 Euro/Stunde

2 Außensportanlagen

- 2.1 Kampfbahnen (Jahnstadion, Sportzentrum Harberg)7,50 Euro/Stunde
- 2.2 Kunstrasenspielfeld.....7,50 Euro/Stunde
- 2.3 Rasenspielfeld7,50 Euro/Stunde
- 2.4 Tennenspielfeld5,00 Euro/Stunde

3 Umkleide- und Duschräume ohne gleichzeitige Nutzung der Sportanlagen

je Einheit.....2,00 Euro/Stunde.

- (2) Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre, beispielsweise bei Vorliegen persönlicher oder sachlicher Härten.

§ 10

Fälligkeit

Die Gebührenfestsetzung erfolgt bei Einzelveranstaltungen im Regelfall mit der Nutzungsgenehmigung, bei Dauernutzung nach Inanspruchnahme der Sportanlagen. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in dieser Satzung oder die auf Grundlage dieser Satzung erlassenen Nutzungsordnungen festgesetzten Bestimmungen über
- allgemeine Verhaltensregelungen (§ 1 Absatz 3),
 - die Nutzungszeiten der Sportanlagen (§ 4) oder
 - Zuwiderhandlung gegen Anweisungen (§ 6)

missachtet.

- (2) Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.
- (3) Die Stadt Beckum behält sich das Recht vor, bei strafrechtswidrigem Verhalten Strafantrag zu stellen.

§ 12 Datenschutzhinweis

Soweit Daten für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erhoben und verarbeitet werden, erfolgt dieses auf Grundlage von Artikel 6 und 13 Datenschutz-Grundverordnung. Eine Weitergabe an Dritte findet nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung statt. Es gelten die Datenschutzhinweise auf der städtischen Internetseite www.beckum.de.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren vom 15. April 2011 und die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch freie Sportgemeinschaften und sonstige Nutzerinnen und Nutzer vom 22. Juli 2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Nutzungsgebühren (Nutzungs- und Gebührensatzung Sportanlagen)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juni 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 4

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 23. Juni 2019 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“

Vom 5. Juni 2019

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 4. Juni 2019 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 23. Juni 2019, dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Ab in die Mitte – StadtGESTALTEN“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße
ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 5. Juni 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 5

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 6. Oktober 2019 im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“

Vom 5. Juni 2019

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 4. Juni 2019 für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 6. Oktober 2019, dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Beckum hat viele Gesichter – Wir sind die Vereine!“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße,
- Neubeckumer Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 18,
- Oelder Straße ab Hausnummer 1 bis einschließlich Hausnummer 16,
- Hühlstraße,
- Weststraße,
- Nordwall,
- Kirchplatz,
- Oststraße,
- Linnenstraße,
- Wilhelmstraße ab Einmündung Oststraße bis Einmündung Sternstraße,
- Clemens-August-Straße
ab Einmündung Oststraße bis Parkplatz Clemens-August-Straße.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Beckum, den 5. Juni 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Laufende Nummer 6

**Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung
(Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)**

Vom 5. Juni 2019

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Gegenstand der Beitragserhebung.....	2
§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum	2
§ 3 Beitragspflichtige	3
§ 4 Beitragshöhe	3
§ 5 Beitragsermäßigung	4
§ 6 Maßgebliches Einkommen	5
§ 7 Einkommensermittlung	5
§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflichten	6
§ 9 Beitragsfestsetzung	7
§ 10 Datenschutzklausel	7
§ 11 Beitreibung	7
§ 12 Bußgeld	7
§ 13 Inkrafttreten.....	7
Anlage 1 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen	
Anlage 2 Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagsschulen.....	

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 5 und 23 Absatz 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 4. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Beitragserhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung erhebt die Stadt Beckum als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise als Schulträgerin einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag.
- (2) Unter Kindertagesbetreuung ist der Besuch einer Kindertageseinrichtung, die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege nach dem Kinderbildungsgesetz oder die Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen Offener Ganztagschulen zu verstehen.
- (3) Beim Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Nutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im Rahmen offener Ganztagschulen (Einrichtungen) handelt es sich um den zu leistenden Finanzierungsbeitrag zu den Jahresbetriebskosten.
- (4) Für die Betreuungsangebote an Schulen außerhalb von Kindertagesbetreuung nach Absatz 2 (Schule von 8 bis 1, Nachmittagsbetreuung und Randstundenbetreuung) wird der gesonderte, bedarfsgerechte Elternbeitrag durch die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger festgesetzt.

§ 2

Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

- (1) Der Beitrag wird für jeden Monat erhoben, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsformen besteht.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht:
 - a) In Einrichtungen mit dem 1. Tag des Monats, in dem nach erfolgter Anmeldung für ein Kind ein Betreuungsplatz vorgehalten wird. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Betreuungsjahres, in dem das Kind die Einrichtung verlässt. Vor Ablauf des laufenden Betreuungsjahres entfällt die Beitragspflicht frühestens im Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch Abwesenheit des Kindes nicht berührt.
 - b) Bei der Kindertagespflege mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis beginnt, und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kindertagespflegeverhältnis wirksam beendet wird. Die Beitragspflicht wird durch kurzzeitige Unterbrechungen der Kindertagespflege nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus – bis zum 15. eines Monats – zu zahlen.
- (4) Beitragszeitraum ist in Einrichtungen das Betreuungsjahr, das dem Schuljahr laut § 7 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht.

- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Betreuungsjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Elternbeitragsfreiheit für Kinder, die aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für 1 Jahr zurückgestellt werden, 2 Jahre.

§ 3

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Aches Buch, mit denen das Kind zusammenlebt
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Aches Buch den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in eine Kindertagesbetreuung beantragt haben.
- (4) Lebt das Kind bei keiner der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen (zum Beispiel in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Die monatliche Beitragshöhe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, dem Lebensalter des Kindes und dem gewählten Betreuungsumfang. Das Kind wird der Altersgruppe zugeordnet, deren Alter es bis zum 1. November des begonnenen Betreuungsjahres erreicht. Die Zuordnung erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.
- (2) Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages ergibt sich für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aus Anlage 1 und für Offene Ganztagschulen aus Anlage 2. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Höhe des von den Trägern festgesetzten Elternbeitrages für die Betreuungsangebote nach § 1 Absatz 4 wird regelmäßig im Amtsblatt der Stadt Beckum veröffentlicht.
- (4) Besucht ein Kind eine Kindertageseinrichtung und wird es gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit nach Anlage 1 maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbeitrag ist die 45-Wochenstunden-Betreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen.

Besucht das Kind zeitgleich eine offene Ganztagschule und nimmt Kindertagespflege in Anspruch, werden zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit 25 Wochenstunden zu Grunde gelegt.

- (5) Erhalten Beitragspflichtige
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- sind sie für die Dauer des Leistungsbezugs in der Einkommensgruppe 1 der Anlagen 1 und 2 einzustufen.
- (6) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) ist unabhängig vom Einkommen der Beitragspflichtigen der Elternbeitrag zu zahlen, der sich für die Einkommensgruppe 2 nach den Anlagen 1 und 2 ergibt.
- (7) Die in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 1. August um 3 Prozent, erstmals für das Betreuungsjahr 2020/2021. Die in Anlage 2 aufgeführten Elternbeiträge werden bei der Erhöhung kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.
- (8) Die Trägerinnen oder Träger einer Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen können von den Beitragspflichtigen zusätzlich zum Elternbeitrag ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

§ 5

Beitragsermäßigung

- (1) Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:
- Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind.
 - Bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind um 70 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.
- (2) Sofern nicht für jedes Kind ein gleich hoher Beitrag zu entrichten wäre, bestimmt sich die Rangfolge der Kinder, für die ein Beitrag zu zahlen ist, absteigend nach der Höhe des jeweiligen Elternbeitrags.
Kinder, für die die Beitragsbefreiung nach § 2 Absatz 5 besteht, besetzen in der nach Satz 1 zu bildenden Rangfolge den ersten Rang.
- (3) Auf Antrag kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – entsprechend.

§ 6**Maßgebliches Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a Satz 2 Einkommensteuergesetz und vergleichbarer Einkünften, die im Ausland erzielt werden.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Ehegattin beziehungsweise des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Dem Einkommen im Sinne von Absatz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften sowie das Baukindergeld des Bundes und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz werden nicht hinzugerechnet.
- (4) Das monatliche Elterngeld und vergleichbare Leistungen sowie die nach § 3 auf das Elterngeld angerechneten Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit bleiben bis zu einer Höhe von 300,00 Euro, in den Fällen des § 6 Satz 2 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit nur bis zu einer Höhe von 150,00 Euro als Einkommen bei der Berechnung des Elternbeitrages unberücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 vervielfachen sich bei Mehrlingsgeburten mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Verfügen Beitragspflichtige über Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer Mandatsausübung, aus denen im Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder eine Abfindung erwächst oder eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, wird dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 Prozent des aus dem Beschäftigungsverhältnis oder der Mandatsausübung ermittelten Einkommens hinzugerechnet.
- (6) Für das 3. Kind und jedes weitere Kind der Beitragspflichtigen sind die nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 7**Einkommensermittlung**

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht.
- (2) Wenn sich das Einkommen voraussichtlich auf Dauer verändert, ist abweichend von Absatz 1 ein fiktives Jahreseinkommen zugrunde zu legen, das dem 12-Fachen des aktuellen Monatseinkommens entspricht. In diesem Fall sind zu erwartende Sonder- und Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen.
Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist – ist abweichend von Satz 1 – auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (3) Der laufende Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festzusetzen.

- (4) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 1. Januar des maßgeblichen Kalenderjahres rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung des Elternbeitrages bestehen folgende Auskunfts- und Anzeigepflichten:
- a) Bei der Nutzung einer Einrichtungen teilt die Trägerin beziehungsweise der Träger der besuchten Einrichtung beziehungsweise die besuchte Schule der Stadt Beckum folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:
1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
 2. Namen, Vorname(n), Anschrift der Eltern;
 3. Datum des Betreuungsvertrages und des Betreuungsbegins;
 4. Datum des Vertragsendes des Betreuungsvertrages sowie des Betreuungsendes.
- b) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege teilen die gemäß § 3 Beitragspflichtigen der Stadt Beckum zu Beginn der Pflege und danach auf Verlangen folgende Daten unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mit:
1. Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum des Kindes;
 2. Namen, Vorname(n), Anschrift(en) der Eltern;
 3. Name, Vorname(n), Anschrift der Tagespflegeperson;
 4. Datum des Betreuungsbegins und des Betreuungsendes des Kindes.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Beckum sämtliche für die Beitragsermittlung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen.
Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, sind während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen kann im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen werden.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 9

Beitragsfestsetzung

- (1) Der Elternbeitrag nach § 1 Absätze 1 bis 3 wird durch Bescheid festgesetzt. Die Erhebung und Einziehung des Elternbeitrages nach § 1 Absatz 4 wird auf die jeweiligen Betreuungsträgerinnen und Betreuungsträger übertragen.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung beziehungsweise bei einer Festsetzung nach § 8 Absatz 3 wird der Elternbeitrag nach Vorlage der Einkommensunterlagen rückwirkend endgültig festgesetzt. Wird bei einer regelmäßigen Überprüfung festgestellt, dass

sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Bemessung der Einkommensgruppe führen, wird der Beitrag ebenfalls rückwirkend neu festgesetzt.

§ 10 Datenschutzklausel

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch. Die Stadt Beckum erhebt nur die Daten, die für die Umsetzung der in dieser Satzung getroffenen Regelungen erforderlich sind. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Eine ausdrückbare Übersicht der Bürgerdaten, die bei der Stadt Beckum im Rahmen der Aufgabenerfüllung verarbeitet werden, ist auf der Seite www.beckum.de abrufbar. Fragen zum Datenschutz beantwortet der Datenschutzbeauftragte der Stadt Beckum.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren auf Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

§ 12 Bußgeld

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 8 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) vom 12. Juli 2018 außer Kraft.

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe		1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro		bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Betreuungsdauer		Beitrag in Euro							
unter 2 Jahren	10	0,00	33,35	69,14	102,53	135,85	154,05	184,87	212,58
	12,5	0,00	38,91	80,66	119,58	158,50	179,72	215,67	248,01
	15	0,00	44,48	92,20	136,66	181,15	205,41	246,48	283,47
	17,5	0,00	50,06	103,70	153,76	203,79	231,07	277,30	318,90
	20	0,00	55,59	115,25	170,84	226,42	256,76	308,09	354,32
	22,5	0,00	61,15	126,75	187,91	249,07	282,44	338,90	389,76
	25	0,00	66,72	138,30	205,00	271,70	308,09	369,73	425,18
	27,5	0,00	68,61	142,29	210,90	279,52	316,81	381,05	437,19
	30	0,00	70,50	146,33	216,82	287,34	325,51	392,37	449,21
	32,5	0,00	72,40	150,33	222,72	295,14	334,24	403,68	461,21
	35	0,00	74,30	154,39	228,63	302,96	342,94	415,01	473,22
	37,5	0,00	76,34	158,53	234,84	311,21	352,11	425,13	485,91
	40	0,00	78,39	162,71	241,07	319,46	361,30	435,30	498,59
	42,5	0,00	80,43	166,87	247,28	327,76	370,49	445,46	511,27
	45	0,00	82,49	171,03	253,53	336,00	379,68	455,61	523,96
ab 2 Jahren	10	0,00	15,78	26,69	44,28	69,75	91,59	109,90	126,37
	12,5	0,00	18,41	31,13	51,66	81,37	106,84	128,22	147,43
	15	0,00	21,02	35,59	59,03	93,01	122,11	146,52	168,52
	17,5	0,00	23,66	40,03	66,41	104,62	137,37	164,85	189,58
	20	0,00	26,30	44,48	73,80	116,26	152,63	183,16	210,65
	22,5	0,00	28,92	48,91	81,17	127,88	167,90	201,49	231,71
	25	0,00	31,54	53,36	88,54	139,48	183,16	219,80	252,78
	27,5	0,00	33,21	56,03	92,78	146,13	191,82	230,18	264,71
	30	0,00	34,88	58,68	97,03	152,71	200,47	240,56	276,65
	32,5	0,00	36,53	61,34	101,28	159,32	209,12	250,94	288,58
	35	0,00	38,19	63,99	105,52	165,92	217,77	261,32	300,51
	37,5	0,00	41,39	69,53	114,02	178,43	234,59	281,50	323,73
	40	0,00	44,57	75,06	122,52	190,92	251,41	301,70	346,93
	42,5	0,00	47,78	80,59	131,03	203,41	268,24	321,88	370,17
	45	0,00	50,95	86,12	139,48	215,92	285,05	342,07	393,38

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 20.000	bis zu 25.000	bis zu 37.000	bis zu 49.000	bis zu 61.000	bis zu 73.000	bis zu 85.000	über 85.000
Beitrag in Euro	0,00	31,00	54,00	90,00	140,00	184,00	191,00	191,00

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juni 2019

gezeichnet
 Dr. Karl-Uwe Strothmann
 Bürgermeister

Laufende Nummer 7

Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Vom 5. Juni 2019

Aufgrund § 84 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 4. Juni 2019 die nachstehende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen vom 14. März 2008, in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Mai 2009 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Rechtsverordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Overbergschule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 5. Juni 2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister